

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 15. Dezember 1987

221. Stück

-
- | | |
|---------------------------|---|
| 594. Bundesgesetz: | Teilprivatisierung von Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft
(NR: GP XVII RV 275 AB 389 S. 36.) |
| 595. Verordnung: | Erklärung der Sozialistischen Republik der Birmanischen Union zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz |
| 596. Verordnung: | Errichtung einer Notarstelle in Schruns |
| 597. Verordnung: | Arbeitslosenversicherungsbeitrag |
| 598. Kundmachung: | Ermittlung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1988 |
-

594. Bundesgesetz vom 24. November 1987 über die Teilprivatisierung von Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 21. März 1962, BGBl. Nr. 94, über die Rekonstruktion der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft tritt mit 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, Anteile des Bundes an Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft sowie im Falle von Erhöhungen des Grundkapitals dem Bund zustehende Bezugsrechte zu veräußern, jedoch maximal nur in dem Ausmaß, daß jedenfalls Aktien im Nennbetrag von 51% des Grundkapitals im Eigentum des Bundes verbleiben.

Artikel III

Die dem Bund verbleibenden Anteilsrechte sind vom Bundesminister für Finanzen zu verwalten.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

595. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 23. November 1987, mit der die Sozialistische Republik der Birmanischen Union zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz erklärt wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzzollgesetz angeführte Sozialistische Republik der Birmanischen Union wird zu einem begünstigten Land der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzzollgesetz erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Lacina

596. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 27. November 1987 betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Schruns

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Schruns errichtet.

Foregger

597. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. November 1987 über den Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Auf Grund des § 61 Abs. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 546/1978 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (§ 61 Abs. 1 und 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird mit Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1988 auf 5,2 vH erhöht.

Dallinger

598. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 1. Dezember 1987 über die Ermittlung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1988

Gemäß § 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 484/1984 wird kundgemacht:

Die auf Grund des § 108 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ermittelte Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 1988 beträgt 1,031.

Dallinger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrraum eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.